

---

# Satzung

---

## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt in Anlehnung an den Ursprungsverein aus dem Jahre 1919 den Namen: Radfahrer-Verein „fahrende Sänger“ Büschfeld 1919 mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung beim Amtsgericht und hat seinen Sitz in Büschfeld. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig/Wadern eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist eine Vereinigung von Rad- und Naturfreunden. Der Zweck des Vereins ist daher die Förderung des Radfahrens, des Radsports sowie die Fortführung des Sports- und Gemeinschaftsgedankens des Ursprungsvereines von 1919 im Einklang mit der Natur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Radtouren
  - b) die Durchführung von Rad- und radsportlichen Veranstaltungen
  - d) Teilhabe am und gedeihliche Förderung des Büschfelder Orts- und Vereinslebens
  - e) Förderung der Radinfrastruktur und insbesondere von Radwegen in Büschfeld
  - f) Erhalt und Pflege des Büschfelder Brauchtums und Tradition
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist unpolitisch und nicht konfessionell.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied in der Büschfelder Vereinsgemeinschaft. Über eine Mitgliedschaft im weiteren Verbänden, so z.B. im „Saarländischer Radfahrer-Bund e.V.“ entscheidet der Vorstand.

## § 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind in Anlehnung an den Vereinswimpel aus den Jahren 1919/1921 schwarz und grün.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder und Jugendliche (-17 Jahre)
  - 3) Ehrenmitglieder
  - 4) Fördermitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden.

6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Fördermitglieder, sowie Kinder und Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wadern unter den Vereinsnachrichten für Büschfeld zu erfolgen. Darüber hinaus werden, insbesondere für nicht in der Stadt Wadern ansässige Mitglieder, über entsprechende Vereins-Benachrichtigungsgruppen bei sozialen Netzwerken (z.B. WhatsApp, Facebook etc.) oder vorzugsweise per E-Mail eingeladen, sofern sie diesen angeschlossen sind bzw. die hierfür erforderlichen Informationen (E-Mail-Adresse) dem Vorstand mitgeteilt haben.
4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des Stellvertreters.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
11. Vollmachten sind nicht zulässig.

## § 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden,
  - der/dem 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Kassierer/in,
  - der/dem Schriftführer,
  - dem/der Sportwart/in,
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wadern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Büschfeld, 21. Februar 2016